

Summary Akkreditierung

- **Verbindung Akkreditierung und Alumni-Gesellschaften**
- **Was ist und bringt die Akkreditierung?**
- **Wie ist das Vorgehen einer Akkreditierung?**
- **Was ist das Ziel einer Akkreditierung?**

Akkreditierung und Alumni-Gesellschaften

Die FH SCHWEIZ hat die vom EVD anerkannten Akkreditierungsorganisationen angefragt, ob das Führen einer Alumni-Gesellschaft ein Bewertungskriterium für die Akkreditierung ist. In den Akkreditierungsrichtlinien und -standards vom EVD ist das Kriterium nicht enthalten und trotzdem werden die Alumni-Gesellschaften ins Prüfverfahren der Akkreditierungsagenturen einbezogen.

Zu den Akkreditierungskriterien gehören Qualität und Praxisrelevanz, diese beiden Kriterien können durch Absolventenbefragungen geprüft werden. Dazu benötigen die Fachhochschulen die entsprechende Adress-Datenbank, um diese für die Befragung zu nutzen und Rückschlüsse ziehen zu können. In diesem Sinne sind Alumni-Gesellschaften einen Bestandteil, um die Qualität zu bestimmen sowie zu verbessern. Aus diesem Grund werden sie meistens in das Prüfverfahren einbezogen. Führt ein Studiengang keine Alumni-Gesellschaft ist dies jedoch nicht akkreditierungshinderlich.

Allgemein

Ein Akkreditierungssystem gehört zur Umsetzung der Bologna-Reform. Die Akkreditierung von Studiengängen erfolgt immer vor der ersten Diplomabgabe - bei den Masterstudiengängen etwa nach 1,5 Jahren. Studiengänge, welche durch den Peer Review des BBTs und der KFH geprüft wurden, gelten als akkreditiert.

Anerkannte Agenturen

FH's können dem Bund Gesuche stellen, um eine für den entsprechenden Studiengang profilierte Akkreditierungsagentur zu wählen. Das EVD hat anfangs 2008 fünf Akkreditierungsagenturen anerkannt, welche Qualitätsprüfungen durchführen dürfen:

1. Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ)
2. Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut (ACQUIN)
3. Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS)
4. Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN)
5. Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)

Prüfbereiche

Systemakkreditierung: Akkreditierung der Gesamteinstitution

Prüfung der folgenden Bereiche: Strategie, Führung und Organisation, Finanz- und Sachmittel, Qualitätsmanagement, Gleichstellung, Lehre, Forschung, Weiterbildung, Dienstleistung, wissenschaftliches Personal, administratives und technisches Personal, Studierende, Infrastrukturen, Kooperation, Nachhaltigkeit

Programmakkreditierung: Akkreditierung von einzelnen Studiengängen, Instituten und Departementen (sofern die Akkreditierung von Instituten oder Departementen verbindliche Aussagen zur FH oder dem Studiengang ergeben)

Prüfung der folgenden Bereiche: Durchführung und Ausbildungsziele, Interne Organisation und Qualitätsmanagementmassnahmen, Studium, Lehrkörper, Studierende, Sachliche und räumliche Ausstattung

Unterschiedliche Verfahren

1. EVD prüft und akkreditiert
2. Agentur prüft, EVD akkreditiert
3. Agentur prüft und akkreditiert (nur bei Studiengängen möglich, hier muss die Fachhochschule ein Gesuch beim EVD einreichen, um von einer Agentur akkreditiert werden zu können)

Vorgehen Akkreditierung

1. Selbstbeurteilung mit Leitfaden der Akkreditierungsagentur
2. Externe Begutachtung, Gespräche vor Ort mit Experten
3. Abschliessender Bericht der Gutachtergruppe
4. Akkreditierungsentscheid

Akkreditierungsentscheide

Das EVD oder anerkannte Agenturen können nach der Qualitätsprüfung folgende Akkreditierungsentscheide kommunizieren: Akkreditierung, Akkreditierung mit Auflagen, Ablehnung der Akkreditierung. Meist kann der Expertenbericht sowie eine zusammenfassende Bewertung auf der Website der Agentur eingesehen werden.

Ziel/Nutzen der Akkreditierung

- Berechtigung für Bundesbeiträge
- BBT publiziert eine Liste der akkreditierten Schulen und Studiengänge
- Erhöhte Transparenz für Studierende, Arbeitsmarkt, Gesellschaft
- Unterstützung bei der Marktbearbeitung der FH (Attraktivität für Studierende)
- Akkreditierte FH's und Studiengänge orientieren sich an europäischen Qualitätsstandards
- Internationale Vergleichbarkeit und Anerkennung von Qualifikationen (z.B. wichtig bei der Zusammenarbeit der FH mit ausländischen Schulen, auch PR-Funktion)
- Mobilität von Studierenden und Lehrkörper
- Ausstellung einer Urkunde durch das EVD - akkreditiert eine anerkannte Agentur, stellt diese die Urkunde aus
- Sicherung der qualitativen Weiterentwicklung

Kosten

Die Kosten für die Akkreditierungsgesuche und die Akkreditierungsentscheide trägt das EVD. Akkreditiert eine anerkannte Agentur einen Studiengang, kann die FH vom Bund eine finanzielle Beteiligung der Kosten von höchstens 50 Prozent verlangen. Dafür muss die FH ein Beitragsgesuch einreichen.

Rechtliche Grundlage

Das EVD ist für Akkreditierung der FH's in der Schweiz zuständig. Rechtliche Grundlage für Akkreditierungen Schweizer Fachhochschulen und deren Studiengänge ist der neue Artikel 17a des revidierten Fachhochschulgesetzes. Auf dem Gesetzestext des Fachhochschulgesetzes basierend hat das EVD eine Verordnung über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen erlassen. Zudem hat das EVD Richtlinien für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen herausgegeben. Im Anhang dieser Richtlinien sind Standards für die Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen enthalten.

Grundlage im FHSG

Art. 17a²⁶ Akkreditierung und Qualitätssicherung

¹ Der Bund, die Träger der Fachhochschulen und die Fachhochschulen sichern und fördern die Qualität der Diplombildung, der anwendungsorientierten Forschung, der Weiterbildung und der Dienstleistungen. Die Fachhochschulen und ihre Studiengänge werden akkreditiert.

² Das Departement akkreditiert die Fachhochschulen und die Studiengänge. Es erlässt Richtlinien über die Akkreditierung.

³ Das Departement kann mit den Kantonen vereinbaren, die Prüfung der Akkreditierungsgesuche und, auf Gesuch in begründeten Fällen, die Akkreditierung einzelner Studiengänge Dritten zu übertragen.